



Brüssel, den 17. Mai 2016
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0010 (CNS)

7148/16
COR 1 (de)

FISC 39
ECOFIN 231

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: RICHTLINIE DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU
bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von
Informationen im Bereich der Besteuerung

Anstatt:

"(11) Die Richtlinie 2011/16/EU des Rates¹ sieht in einigen Bereichen bereits einen verpflichtenden automatischen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten vor.."

muss es heißen:

"(11) Die Richtlinie 2011/16/EU des Rates¹ sieht in einigen Bereichen bereits einen verpflichtenden automatischen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten vor."

Anhang Seite 6, neuer Anhang III, Abschnitt II Nummer 1 Unterabsatz 2

Anstatt:

"..., dass die Verpflichtung der GESCHÄFTSEINHEITEN gemäß Nummer 1 dieses Abschnitts für länderbezogene Berichte für die BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHR, die am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnen, gilt."

muss es heißen:

"..., dass die Verpflichtung der GESCHÄFTSEINHEITEN gemäß Nummer 1 dieses Abschnitts für länderbezogene Berichte für die BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHRE, die am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnen, gilt."